

Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu übersenden. Bei späterer Wiederaufnahme einer Tätigkeit mit Strahlenexposition hat der verantwortliche Arzt des betreffenden Betriebes die Gesundheitskarte von dort anzufordern.

## §4

(1) Der verantwortliche Arzt führt die Untersuchungen gemäß den Richtlinien dieser Anordnung (s. Anlage 1) durch.

(2) Der verantwortliche Arzt wird durch die angegebenen Termine und Untersuchungsmethoden nicht der Verantwortung enthoben, weitere diagnostische Maßnahmen zur Klärung des Befundes oder Wiederholungsuntersuchungen in kürzeren Abständen durchzuführen.

(3) Nach Beendigung einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen hat der verantwortliche Arzt eine zusätzliche Untersuchung durchzuführen, um die Eignung für die strahlenexponierende Tätigkeit erneut festzustellen.

(4) Nach außergewöhnlichen Ereignissen im Betriebsablauf mit erhöhter Strahlenbelastung sind ebenfalls zusätzliche Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die verantwortlichen Ärzte werden von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz fachlich angeleitet. Sie sind in allen Fragen der medizinischen Überwachung strahlenexponierter Personen der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz berichts- und rechenpflichtig. Die medizinische Untersuchung strahlenexponierter Personen in kerntechnischen Großanlagen steht unter besonderer fachlicher Anleitung und Aufsicht der Abteilung Strahlenschutzmedizin der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

## §5

(1) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt eine Überwachungskartei aller beruflich strahlenexponierten Personen.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz führt in Einzelfällen aus eigener Veranlassung oder auf begründete Anforderung der verantwortlichen Ärzte spezielle Untersuchungen durch.

## §6

(1) Die Gesamtkosten für die Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen sind von den zuständigen staatlichen Gesundheitseinrichtungen im Rahmen ihrer Haushaltspläne und in den Fällen des § 5 Abs. 2 von der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz zu tragen.

(2) Fahrkosten, die den Werkträgern im Zusammenhang mit den Untersuchungen entstehen, sind vom Betrieb oder von der Institution zu übernehmen.

## §7

(1)\*Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 12. April 1957 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 285) aufgehoben.

(3) Die Siebente Durchführungsbestimmung vom 23. Juni 1955 zur Verordnung über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter und der Rechte der Gewerkschaften — Ärztliche Reihenuntersuchungen der Arbeiter — (GBl. I S. 502) findet für die ärztliche Überwachung beruflich strahlenexponierter Personen keine Anwendung.

Berlin, den 16. Dezember 1965

**Der Minister für Gesundheitswesen**

S e f r i n

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

**Richtlinien  
für die Einstellungs-  
und Wiederholungsuntersuchungen**

Neben einer eingehenden Anamnese sind bei der Einstellungsuntersuchung entsprechend der Gesundheitskarte für beruflich strahlenexponierte Personen (s. Anlage 2) folgende Untersuchungen durchzuführen:

1. Allgemeine ärztliche Untersuchung mit eingehender Besichtigung der Haut, insbesondere der Hände und Unterschenkel, sichtbaren Schleimhäute, Haare und Nägel; bei Frauen Kontrolle des Menstruationskalenders
2. Vollständiger Blutstatus mit  
Hämoglobinbestimmung,  
Auszählung der roten Blutkörperchen,  
Auszählung der Retikulozyten,  
Auszählung der weißen Blutkörperchen,  
Differentialblutbild,  
Auszählung der Blutplättchen (nach Fonio)
3. Blutsenkung (nach Westergren)
4. Urinuntersuchung (Eiweiß, Zucker, Gallenfarbstoffe, Sediment)
5. Angabe des Personendosimeterwertes für den zurückliegenden Zeitraum
6. Thorax-Röntgenaufnahme (Normalformat).

Auf Grund der Anamnese und der allgemeinen ärztlichen Untersuchungen können weitere spezielle Untersuchungen erforderlich werden (z. B. Lungenfunktionsproben, Leberfunktionsproben, Ekg).

Der verantwortliche Arzt hat bei besonderen Arbeitsbedingungen nach eigenem Ermessen oder auf Veranlassung der Staatlichen Zentrale für Strahlen-